

RS Vwgh 2001/10/4 96/08/0400

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2001

Index

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BEinstG §1 Abs1;

BEinstG §9 Abs1;

Rechtssatz

Der Zweck des Behinderteneinstellungsgesetzes liegt in der Eingliederung von Behinderten in das Erwerbsleben. Der VwGH hat hinsichtlich von Unternehmen der Wartungs- und Reinigungsdienste die Auffassung vertreten, dass auch bei diesen Unternehmen, auch wenn deren Arbeitsplätze nicht den üblichen Bedingungen entsprechen, von einem Bedarf an der Beschäftigung von behinderten Dienstnehmern auszugehen ist. Es liegt in der Gestaltungsfreiheit dieser Unternehmen, ihrer Pflicht zur Beschäftigung von begünstigten Behinderten nachzukommen (Hinweis E 28. November 1991, 91/09/0025).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080400.X04

Im RIS seit

22.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at